

Merkblatt Verwendungsnachweis Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit, Förderperiode 01.04.2020 – 31.08.2020 für Träger und Einrichtungen sowie der Zentralstellen

Gemäß Richtlinie „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ des BMFSFJ vom 27.08.2020 wurde eine finanzielle Hilfe in Form einer Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage im Jahr 2020 gewährt, die durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde. Es gelten die Prinzipien von Schadensminderung und Kostensenkung, wobei nur Ausgaben berücksichtigt werden, die unvermeidbar waren. Aufschiebbare Aufwendungen werden bei der Ermittlung des Liquiditätengpasses nicht berücksichtigt.

Mit dem Verwendungsnachweis muss der Empfänger der Billigkeitsleistung seinen Jahresabschluss 2020 vorlegen. Anhand des dort angegebenen Jahresergebnisses kann die Bewilligungsbehörde in Verbindung mit den bei der Antragsstellung gemachten Angaben eine mögliche Überkompensation prüfen.

Zugleich hat der Empfänger der Billigkeitsleistung eine Erklärung zum Verwendungsnachweis auszufüllen.

Im Verlauf der Prüfung – insbesondere bei Verdacht einer Überkompensation – sind eventuell weitere Unterlagen vorzulegen oder Erläuterungen nötig. Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und von ihr beauftragten Dritten auf Anforderung alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und diese rechtzeitig zu übermitteln. Weitere Informationen zur Prüfung, Pflichten und Rückforderungen finden Sie in Ihrem jeweiligen Bescheid je Förderperiode.

Bitte beachten Sie bezüglich des Verwendungsnachweises folgende Hinweise:

- Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat bis zum 01.06.2021 zu erfolgen.
- Stichtag für den Verwendungsnachweis ist der 31.12.2020. Alle bis zu diesem Tag vorliegenden Einnahmen und bis zu diesem Tag fälligen Ausgaben sind zu berücksichtigen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung der Billigkeitsleistung gilt der sächliche und zeitliche Bezug zum Jahr 2020 und ist im Jahresabschluss zu beachten.
- Bei jeglichen Zuschüssen gilt der Zeitraum, für den diese gewährt wurden, und nicht die tatsächliche Auszahlung (beispielsweise sind Mittel des Sonderprogramm Teil B, die in 2021 ausgezahlt wurden, aber für April – August 2020 gewährt wurden, somit also im Jahresabschluss 2020 anzugeben).
- Alle Bescheide sonstiger Corona-Zuschüsse (öffentlichen Zuschüsse, Zuwendungen, Versicherungsleistungen oder ähnliche Leistungen) sind mitzusenden (auch bei Ablehnung). Positiv verbeschriebene Corona-Zuschüsse gelten als Einnahmen und sind in der jeweils in Anspruch genommenen Höhe im Nachweis einzuberechnen.
- Das Formblatt „E Erklärung“ ist auszufüllen und unterschrieben mitzusenden.
- Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist nicht möglich.
- Die im Nachweis genannten Werte (Einnahmen und Ausgaben) müssen auf prüffähigen Unterlagen beruhen. Die Zentralstellen fordern dazu im Rahmen der Nachweisprüfung von 10 % der Zuwendungsempfänger geeignete Belege zur Prüfung des Liquiditätengpasses an. Geeignete Unterlagen im Sinne der Eckpunkte sind Unterlagen, die eine Feststellung der Richtigkeit der Angaben in den Nachweis-Formblättern ermöglichen.
- Es kann im Rahmen der Prüfung bei Feststellung einer Überkompensation zu einer Rückforderung kommen.
- Falls Zusagen für öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen (darin auch KJP) oder Versicherungsleistungen für den Förderzeitraum erst nach Vorlage des Nachweises eingehen, ist der Nachweis in korrigierter Form erneut vorzulegen. Letztempfänger

zahlen unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung die Mittel an Zentralstellen zurück, spätestens mit der verbindlichen Erklärung zum Nachweis. Rückzahlungen der Letztempfänger sind unverzüglich unter Nennung des Grundes und des Trägers zurückzuzahlen. Dafür nehmen Sie bitte zunächst Kontakt mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration über das Funktionspostfach sonderprogramm-jugendaustausch@soziales.hamburg.de auf, um eine Referenznummer zugeteilt zu bekommen, mit der wir die Rücküberweisung im Anschluss zweifelsfrei zuordnen können. Verzögerungen sind zu verzinsen.